

**Kooperationsvereinbarung zwischen
dem Goethe-Institut e.V.
Dachauer Straße 122, 80637 München (D)
vertreten durch Mikko Fritze
Leiter des Goethe-Instituts Niederlande
*im Folgenden GI***

**und der
Stichting Duits in de Beroepscontext,
Stationsplein 26, 6512 AB Nijmegen
vertreten durch Luud Bochem,
Mitglied des Vorstandes der Stiftung
*im Folgenden die Stiftung***

Präambel

Das Goethe-Institut e.V. (GI) ist das weltweit tätige Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland.

Das GI fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und pflegt die internationale kulturelle Zusammenarbeit. Das GI vermittelt ein umfassendes Deutschlandbild durch Information über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben in Deutschland. Die Kultur- und Bildungsprogramme des GI fördern den interkulturellen Dialog und ermöglichen kulturelle Teilhabe. Sie stärken den Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und fördern weltweite Mobilität.

Mit dem Netzwerk aus Goethe-Instituten, Goethe-Zentren, Kulturgesellschaften, Lesesälen sowie Prüfungs- und Sprachlernzentren ist das GI seit über sechzig Jahren für viele Menschen der erste Kontakt mit Deutschland. Die langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit führenden Institutionen und Persönlichkeiten in über 90 Ländern schafft nachhaltiges Vertrauen in Deutschland. Das GI ist Partner für alle, die sich aktiv mit Deutschland und seiner Kultur beschäftigen und arbeitet eigenverantwortlich und parteipolitisch ungebunden.

Die Stichting Duits in de Beroepscontext ist eine gemeinnützige Stiftung mit folgender Zielsetzung: Die Förderung des Unterrichts in deutscher Sprache und Kultur in der beruflichen Bildung in den Niederlanden. Die Stiftung fördert insbesondere das Angebot an

berufsorientierter Bildung in deutscher Sprache und Kultur auf professionellem Niveau an den Berufsbildungszentren sowie die Steigerung der Zahl von Schülern und Auszubildenden im Fach Deutsch. Zu diesem Zweck initiiert die Stiftung die Erstellung bzw. den Einsatz einer maßgeschneiderten Deutschprüfung für die Zielgruppe auf dem aktuellen Stand der Sprachlehrforschung.

Im Unterschied zum deutschen System der beruflichen Bildung mit zentralen Prüfungseinrichtungen kennzeichnet das niederländische System sich durch eine dezentrale Organisation der Prüfungen. Die Ziele des Goethe-Instituts und der Stiftung begegnen sich in der Möglichkeit, an den niederländischen MBO-Schulen¹ Deutschprüfungen für Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Bildung zur Verfügung zu stellen, die ein einheitliches Niveau gewährleisten und den Qualitätsstandards des Goethe-Instituts entsprechen. Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus Führungskräften und Experten aus dem niederländischen System der Berufsbildung zusammen.

Die Parteien haben in der Vergangenheit eine solche Prüfung entwickelt. Mit dieser Kooperationsvereinbarung sollen die Rechte an der gemeinsam entwickelten Prüfung, der Einsatz der Prüfung sowie deren Fortschreibung geregelt werden.

§ 1 Rechte an der entwickelten Prüfung und Einsatz der Prüfung

(1) Die Prüfung *Duits in de Beroepscontext - Deutsch für den Beruf Niederlande* besteht aus folgenden drei Teilprüfungen, die nach Fertigkeiten gegliedert sind:

- Goethe-Test PRO:
 - Lesen
 - Hören
- Schreiben
- Sprechen

Für die Abnahme aller Teilprüfungen gilt die Prüfungsordnung, die von der Prüfungskommission der Stiftung bestimmt wird.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass sie gemeinsam über den Einsatz der Prüfung entscheiden. Eine Nutzung der Prüfung ohne Zustimmung des jeweils anderen Partners ist nicht gestattet. Sie sichern zu, dass sie von den jeweiligen beteiligten Entwicklern die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den jeweils entwickelten Bestandteilen der Prüfung eingeholt haben bzw. im Falle der Prüfungsfortschreibung einholen werden.

¹ MBO-Schulen in den Niederlanden (Middelbaar Beroepsonderwijs) sind vergleichbar mit Berufsschulen oder Berufskollegs in den deutschen Bundesländern. Sie bieten den schulischen Teil der Berufsausbildung, vergleichbar mit dem schulischen Teil der deutschen Berufsausbildungen nach Landesrecht an, außerdem bieten die MBO-Schulen Weiterbildungskurse an. Es gibt verschiedene Schulformen innerhalb des MBOs: ROCs mit einem breiten Angebot an Ausbildungsgängen, AOCs mit einem Angebot an Ausbildungsgängen im Agrarbereich und Vakscholen, die sich auf einen besonderen Bereich – etwa Nautik oder Grafik-Design - beschränken.

- (3) Die Prüfung enthält den Goethe-Test PRO als Bestandteil. Dieser Teil der Prüfung wurde vom GI entwickelt. Das GI räumt der Stiftung im Rahmen des Vertragszwecks an diesem Teil der Prüfung das für den Einsatz der gemeinsam entwickelten Prüfung erforderliche Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang ein. Eine Nutzung des Goethe-Tests PRO außerhalb der gemeinsamen Prüfung durch die Stiftung ist nicht zulässig. Die Prüfungen können ausschließlich an MBO-Schulen durchgeführt werden.
- (4) Für die Durchführung und Fortschreibung der Prüfung ist die Prüfungskommission der Stiftung zuständig.

§ 2 Leistungen des Goethe-Instituts

(1) Das Goethe-Institut

1. beteiligt sich aktiv mit seiner Expertise als Gutachter an der Prüfungsfortschreibung
2. veranstaltet Testautoren-Workshops für die Erstellung eines Aufgabenpools
3. berät bei der Erprobung von Testversionen für Schreiben und Sprechen
4. bietet Hilfestellung bei der Pilotierung, Evaluation und Implementierung der neuen Prüfungen an den MBO-Schulen
5. stellt den Goethe-Test PRO zur Nutzung zur Verfügung
6. schult die Prüfungsaufsicht für den Goethe-Test PRO
7. führt das Training von Prüfer/innen durch
8. unterstützt als Mitglied der Prüfungskommission das Controlling der Qualitätsstandards der Prüfungen und ist dazu berechtigt, Prüfungen zu jeder Zeit und an allen Prüfungsorten zu auditieren. Es informiert über gemeinsame Tätigkeiten im Berufsschulbereich (z. B. auf der eigenen Homepage)
9. informiert Berufsschullehrer regelmäßig über die Prüfungen des Goethe-Instituts und unterstützt sie bei der Prüfungsvorbereitung der Schüler durch spezielle Fortbildungsveranstaltungen
10. stellt für bestimmte Leistungen des Goethe Instituts bei der Stiftung Kosten in Rechnung
11. begutachtet den jährlichen Qualitätsbericht der Prüfungskommission

§ 3 Leistungen des Vorstands der Stiftung

- (1) Die Stiftung und ihr Vorstand haben eine Reihe von Aufgaben und Verpflichtungen, die mit der in der Präambel genannten breiten Zielsetzung verbunden sind. In dieser Vereinbarung sind folgende Leistungen maßgeblich:
- (2) Der Vorstand der Stiftung
 1. schließt Vereinbarungen und hält Kontakt zu den MBO-Schulen. Siehe **Anhang B**
 2. schließt Vereinbarungen und hält Kontakt zum Goethe-Institut e.V.
 3. verwaltet einen Fonds, mit dem die Ziele der Stiftung umgesetzt werden können
 4. begutachtet den jährlichen Qualitätsbericht der Prüfungskommission
 5. erstellt einen Jahresplan 2017 und einen Jahresbericht für die darauf folgenden Jahre inklusive Kostenplan. In diesen Plänen soll aufgenommen werden:
 - ein Bericht über die Aktivitäten bezüglich der Entwicklung, Durchführung, Fortschreibung und Qualitätssicherung der Prüfung.
 - eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten aller Partnerorganisationen

- Folgevereinbarungen mit Organisationen und Personen, die nach der Gründung der Stiftung abgeschlossen werden
- Eine Jahresplanung für das Folgejahr

§ 4 Leistungen der ständigen Prüfungskommission

- (1) Innerhalb der Stiftung ist die sog. ständige Prüfungskommission angesiedelt. Diese besteht aus Sachverständigen, die keine personellen Verbindungen zu den teilnehmenden MBO-Schulen haben und die sich mit den Zielen der Arbeit des Goethe-Instituts einverstanden erklären. Die Kommission besteht aus mindestens vier Experten im Bereich Prüfungen Deutsch als Fremdsprache. Der Prüfungskommission gehört immer mindestens ein Vertreter des GI an.
- (2) Aufgaben der ständigen Prüfungskommission sind insbesondere:
 1. Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Durchführung und Fortschreibung der Prüfung
 2. Entwicklungsmanagement sowie operationelles Management der Aufgaben, die mit der Durchführung der Prüfungen zu tun haben
 3. Erstellung eines Entwurfs für einen Qualitätsbericht als Teil des Jahresberichts. Der Qualitätsbericht wird dem Vorstand der Stiftung und dem GI rechtzeitig vorgelegt. Letzten Endes entscheidet die Kommission über den Inhalt des Berichts.
- (3) Die Aufgaben der Kommission sind detailliert in *Anhang A* zu dieser Vereinbarung beschrieben.
- (4) Entscheidungen der Kommission haben einvernehmlich zu erfolgen.

§ 5 Exklusivität

- (1) Das GI schließt diese Vereinbarung in den Niederlanden exklusiv mit der Stiftung ab.
- (2) Die Stiftung darf mit dem Terminus „Partner des Goethe-Instituts“ für diese Prüfungen werben und führt das Logo des Goethe-Instituts in dem CD des GI auf ihren Prüfungszertifikaten. Das GI stellt der Stiftung das Logo zur Verfügung.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistungen erhalten und die als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder eine der Vertragsparteien einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat, werden die Vertragsparteien die genannten Unterlagen, Informationen und Daten gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Auftrages nicht beteiligt sind, vertraulich behandeln.

- (2) Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Alle Parteien haften einander für alle aus der Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehenden Schäden.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Die Partner beabsichtigen langfristig miteinander in diesem Zusammenhang zu kooperieren. Die Zusammenarbeit kann nur aus schwerwiegenden Gründen beendet werden. Hiermit sind unvorhergesehene Umstände gemeint, die so schwerwiegend sind, dass sie nicht durch eine Vertragsänderung geregelt werden können.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bedingungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bedingungen(en) am nächsten kommt.
- (3) Es gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in einer deutschen und niederländischen Sprachfassung unterzeichnet. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den beiden Sprachversionen ist die niederländische Fassung vorrangig.
- (5) Zu dieser Vereinbarung gehören Anhang A und B.

Amsterdam, den

Amsterdam, den

Für die Stiftung

Für das Goethe-Institut

Anhang A

Zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Goethe-Institut e.V. und der Stiftung Duits in de Beroepscontext/ Stiftung Deutsch im beruflichen Kontext

Aufgaben der Prüfungskommission

- a) Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Durchführung und Fortschreibung der Prüfung:
 - 1. Entwurf von Prüfungsordnung und Prüfungshandbuch
 - 2. Entwurf von Trainingsprogrammen für Assessoren (Prüfer) und Prüfungsentwickler
 - 3. Entwicklung von Teilprüfungen für Schreiben und Sprechen

- b) Entwicklungsmanagement sowie operationelles Management der Aufgaben, die mit der Durchführung der Prüfungen zu tun haben:
 - 1. Organisation der Prüfungen
 - 2. Überwachung der Qualität der Prüfungen
 - 3. Überwachung der Qualität der Assessoren (Prüfer) und Prüfungsentwickler
 - 4. Ausgabe der Zertifikate
 - 5. Verwaltung eines Archivs bzw. einer Datenbank mit Prüfungsergebnissen und ausgegebenen Zertifikaten
 - 6. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen und Prüfungen für Assessoren und Prüfungsentwickler
 - 7. Überwachung der Kontrolle der Prüfungsprozesse bei den angeschlossenen ROCs, u.a. durch Überprüfung des jährlichen Qualitätsberichts der Examencommissie

- c) Im Jahresplan 2017 soll aufgenommen werden:
 - 1. Eine Kurzbeschreibung der Prüfungssystematik mit allen Dokumenten, die dazu gehören, im Anhang (u.a. Prüfungsordnung und Prüfungshandbuch)
 - 2. Eine Übersicht der geplanten Prüfungen im Jahr 2018
 - 3. Ein Qualitätsbericht zu den entwickelten Instrumenten der Prüfung, der dem Vorstand und dem GI zur Begutachtung vorgelegt wird

Im Qualitätsbericht ab 2018 soll aufgenommen werden:

- 4. Eine Übersicht der abgenommenen Prüfungen inkl. der Ergebnisse pro Schule (anonym)
- 5. Ein Bericht der durchgeführten Hospitationen und Hinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten
- 6. Auswertung der Qualität der Prüfungsunterlagen
- 7. Übersicht der Prüfertrainings und der Trainings für Testautoren
- 8. Berichterstattung zur digitalen Archivierung.
- 9. Protokolle der Treffen der ständigen Prüfungskommission

Amsterdam, den

Amsterdam, den

Für die Stiftung

Für das Goethe-Institut

Anhang B

Zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Goethe-Institut e.V. und der Stiftung Duits in de Beroepscontext/ Stiftung Deutsch im beruflichen Kontext

§ 1 Vertragsabschluss der MBO-Schule mit der Stiftung als Voraussetzung für die Abnahme von Prüfungen

Die Voraussetzung für das Abnehmen von Prüfungen, die zu einem Zertifikat „Duits in de Beroepscontext - Deutsch für den Beruf Niederlande“ führen, ist das Abschließen eines Kooperationsvertrags mit der Stiftung. Der Vertrag mit den MBO-Schulen wird von der Stiftung mit dem jeweiligen Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die *Examencommissie* alle Absprachen mit der Stiftung einhält.

§ 2 Prüfungsordnung und Pflichten der Examencommissie

Der Vorstand erklärt, dass die Examencommissie die Prüfungsordnung der Stiftung ohne Einschränkungen übernehmen und umsetzen wird.

Die Examencommissie legt der Stiftung gegenüber Rechenschaft über das Verfahren ab, nach dem die Prüfungen abgelegt werden. Dies geschieht auf folgende Weise:

- Die Examencommissie legt einmal im Jahr einen Bericht vor, der Informationen dazu enthält,
 - welche Kandidaten eine Prüfung abgelegt haben und wie die Ergebnisse waren,
 - welche Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Prüfungen festgestellt wurden,
 - welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Kompetenzen der Mitarbeiter zu stärken, die als Assessoren (Prüfer) an den Prüfungen beteiligt waren.
- Die Examencommissie unterstützt die Stiftung bei der Durchführung von Stichproben und Hospitationen mit dem Ziel, der Qualitätssicherung der Prüfung.

§ 3 Die Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen. Alle Teilprüfungen werden gemäß der von der Stiftung in der Prüfungsordnung definierten Vorgaben abgenommen.

- Teilprüfung Lesen - und Hören: Diese Fertigkeiten werden mit Hilfe des Goethe-Test PRO geprüft. Die MBO-Schulen folgen bei der Vorbereitung, der digitalen Abnahme der Prüfung und bei der Verarbeitung der Prüfungsdaten den Vorschriften der Zentrale des Goethe-Instituts- München. Die Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Examencommissie.
- Teilprüfung Schreiben: Diese Prüfung wird von der Examencommissie bei der Stiftung beantragt. Die Examencommissie ist verantwortlich für die Prüfungsvoraussetzungen, zu denen auch die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben gehört, die von der Stiftung bereitgestellt werden.

- Teilprüfung Sprechen (inkl. Gespräche führen): Diese Prüfung wird von Mitarbeitern der MBO - Schule durchgeführt, die dafür geschult worden sind. Von allen Teilprüfungen Sprechen wird eine Audio- oder Videoaufzeichnung angefertigt.

Die Examencommissie informiert die Stiftung über

- die Absicht, an einem bestimmten Datum Prüfungen durchzuführen. Dies ist stets mit der Übermittlung einer Liste mit den Namen der Kandidaten verbunden.
- die Prüfungsergebnisse aller Kandidaten, die angemeldet wurden.

§ 4 Die Ausgabe von Zertifikaten

Die Examencommissie teilt der Stiftung die Ergebnisse der Prüfungen mit. Wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats „Duits in de Beroepscontext / Deutsch für den Beruf Niederlande“ erfüllt hat, gibt die Stiftung ein Zertifikat aus, das alle erforderlichen Angaben zum Kandidaten und zu den erzielten Ergebnissen enthält. Wenn ein Kandidat die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, stellt die Stiftung eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Examencommissie und die Stiftung führen beide ein Archiv, in dem die Prüfungsdaten enthalten sind.

§ 5 Kompetenzentwicklung bei den Prüfern bzw. Assessoren

Die Examencommissie sorgt für ausreichend qualifizierte Mitarbeiter, die die Prüfungen durchführen. Dazu nehmen diese Mitarbeiter an Qualifizierungsmaßnahmen teil, die von der Stiftung angeboten und durchgeführt werden. Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Maßnahmen ist die Voraussetzung für die Tätigkeit als Prüfer .

§ 6 Kündigung des Vertrags

Beide Parteien können den Vertrag beenden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt zum Ende eines Schuljahres.

Amsterdam, den

Amsterdam, den

Für die Stiftung

Für das Goethe-Institut
